swissmedlaw GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Januar 2023

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), ergänzt und/oder abgeändert durch einen allfälligen Mandatsbrief, gelten bei jeder Beauftragung von swissmedlaw GmbH (swissmedlaw™) bezüglich juristischer Dienstleistungen für Auftraggeber ("Mandant") und Unternehmen unter der Kontrolle des Mandanten. Die AGB gelten für alle Angelegenheiten, bezüglich derer der Mandant swissmedlaw™ beauftragt. Alle zusätzlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Mandanten, die mit diesen AGB in Konflikt stehen, sind nicht anwendbar; dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Mandanten von swissmedlaw™ nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

2. Dienstleistungen

2.1 swissmedlaw™ erbringt die folgenden juristischen Dienstleistungen:

2.1.1 Beratung und Legal-Coaching in Angelegenheiten des schweizerischen Rechts (insbes. MedLaw und damit zusammenhängend; Privatrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Schiedsverfahren, Immaterialgüter- und IT-Recht, Strafrecht, Stiftungsrecht, Nachfolgeplanung und Nachlassangelegenheiten).

2.1.2 Vertretung vor Behörden und Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten und anderen Institutionen. swissmedlaw™ übernimmt keine Vertretung vor den ordentlichen Gerichten in Zivil- und Strafsachen und ist nicht im Anwaltsregister des Kt. Zürich eingetragen.

2.1.3 Verwaltungsdienstleistungen im Bereich des Sozialversicherungsrecht und des Gesellschaftsrechts (insbes. Vertretung bei Gesellschafter-, resp. Aktionärsversammlungen und/oder Erstellen von Protokollen).

2.2 swissmedlaw™ überträgt Aufgaben auf Mitarbeiter (Associates) nach eigenem Ermessen anhand deren Qualifikation, um Dienstleistungen höchster Qualität kosteneffizient zu erbringen.

2.3 Soweit swissmedlaw™ es als nützlich oder notwendig für die Erbringung der juristischen Dienstleistungen erachtet, ist das Unternehmen befugt, inländische und ausländische Korrespondenzanwälte/Rechtsdienstleister im Namen des Mandanten zu beauftragen. swissmedlaw™ ist befugt, dem Mandanten die Kosten der Dienstleistungen, die von solchen Personen erbracht werden, in Rechnung zu stellen. Alle Dritte werden von swissmedlaw™ nur mit vorheriger Zustimmung des Mandanten beauftragt.

2.4 Umfassen die von swissmedlaw™ zu erbringenden Dienstleistungen die Vertretung vor Behörden und Verwaltungsgerichten, vor Schiedsgerichten oder anderen Institutionen, wird vom Mandanten möglicherweise eine separate schriftliche Vollmacht verlangt. Diese Vollmacht verleiht dem Mandanten keine zusätzlichen Rechte, welche nicht in diesen AGB enthalten sind.

3. Honorare

3.1 Die Honorare von swissmedlaw™ werden nach Zeitaufwand und nach Massgabe der jeweiligen Stundenansätze der bearbeitenden Associates berechnet. In Ausnahmefällen können Pauschalhonorare schriftlich vereinbart werden, welche nicht auf dem Zeitaufwand und den Stundenansätzen basieren.

3.2 Die Stundenansätze bestimmen sich nach der akademischen Qualifikation und Erfahrung der bearbeitenden Mitarbeiter, sowie nach weiteren Umständen, wie zum Beispiel Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit.

3.3 Wird von swissmedlaw™ ein Kostenvoranschlag bezüglich einer Angelegenheit verlangt, wird dieser Kostenvoranschlag nach bestem Wissen erstellt; die tatsächlichen Kosten können jedoch höher oder tiefer ausfallen. swissmedlaw™ wird den Mandanten informieren, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag deutlich übersteigen werden. Wird mit swissmedlaw™ vereinbart, eine bestimmte Angelegenheit zu einem bestimmten Preis zu erledigen (Pauschale), ist swissmedlaw™ befugt, für Arbeiten im Rahmen des Pauschalarrangements ein zusätzliches Honorar gemäss den Standardstundenansätzen in Rechnung zu stellen, wenn diese Arbeiten zeitaufwändiger, anspruchsvoller oder dringlicher sind aufgrund der folgenden Gründe:
(a) Umstände oder Informationen, von denen swissmedlaw™ zur Zeit des Kostenvoranschlags nichts gewusst hat oder die swissmedlaw™ nach Treu und Glauben nicht voraussehen konnte (unabhängig davon, ob der Mandant Kenntnis von solchen Umständen oder Informationen hatte); oder
(b) Handlungen oder Unterlassungen des Mandanten.

3.4 swissmedlaw™ ist jederzeit befugt, angemessene Akontozahlungen von Honoraren und Spesen zu verlangen. swissmedlaw™ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Akontozahlungen von Honoraren und Spesen am Fälligkeitsdatum Anspruch zu erheben.

4. Spesen / Kostenrückerstattung

4.1 swissmedlaw™ stellt eine Spesenpauschale von derzeit 4% der gesamten Honorare in Rechnung. Diese Spesenpauschale deckt die Kosten für E-Mail / Internet, inländische Telefon- und Telefaxgebühren, inländische Postgebühren und Kopien.

4.2 Alle übrigen Kosten (wie zum Beispiel Reisekosten internationale Telekommunikation, Kurierdienste, Benützung von Datenbanken, Registrierungen, externe Kopierkosten, Notariatsgebühren, Handelsregistergebühren und Gebühren von Behörden und Gerichten), die swissmedlaw™ für den Mandanten bezahlt, sind nicht in der Spesenpauschale für administrative Kosten und Spesen oder in den Honoraren von swissmedlaw™ eingeschlossen. Solche Spesen werden getrennt in Rechnung gestellt und nach Kategorien in den Rechnungen von swissmedlaw™ detailliert aufgeführt.

4.3 Alle Mitarbeiter von swissmedlaw™ sind angehalten, die Spesenausgaben möglichst klein zu halten. Sollte swissmedlaw™ solche Spesen im Auftrag des Mandanten bezahlen, muss der Mandant diese Spesen swissmedlaw™ zurückerstatten.

5. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

5.1 swissmedlaw™ kann monatlich Rechnungen stellen. Die Rechnungen enthalten eine detaillierte Liste der Arbeiten, welche die bearbeitenden Mitarbeiter erledigt haben, sowie eine Spesenliste, die nach Kategorien gegliedert ist.

5.2 Anfallende Steuern, wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer (MwSt.) soweit applizierbar, werden aufgrund der Gesamtsumme der Rechnung fakturiert. Derzeit beträgt der anwendbare Mehrwertsteuersatz 7.7%.

5.3 Die Zahlung ist innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. swissmedlaw™ ist berechtigt, für ausstehende Beträge Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. ab Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungsdatum in Rechnung zu stellen. Soweit eine Rechnung nicht ausdrücklich in Fremdwährung ausgestellt wird, muss die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) auf das in der Rechnung genannte Konto erfolgen.

5.4 Der Mandant kann jederzeit einen Rechnungsauszug und andere Informationen zu den angefallenen Honoraren, Spesen und/oder dem Stand der geleisteten Arbeit in einer Angelegenheit verlangen.

5.5 swissmedlaw™ ist berechtigt, Geldbeträge einzufordern, welche einem Mandanten in einer Angelegenheit zugesprochen wurden, in der swissmedlaw™ für den Mandanten handelte. Darüber hinaus tritt der Mandant swissmedlaw™ jegliche zugesprochenen Geldbeträge bis zur Höhe der geschuldeten Gesamtsumme aller geschuldeten Honorare und Spesen ab.

6. Kommunikationen per E-Mail

Sofern der Mandant schriftlich keine andere Weisung erteilt hat, kann swissmedlaw™ jegliche Kommunikation mit dem Mandanten per E-Mail führen. Der Mandant ist sich dabei bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail gewisse Sicherheitsrisiken in sich birgt, wie zum Beispiel, dass E-Mails abgefangen oder korrumpiert werden können und unerlaubter Zugriff darauf erfolgen kann, sowie die Risiken betreffend Viren und anderen schädlichen Mitteln. swissmedlaw™ benützt moderne Schutzprogramme, um sich vor Viren und Spam zu schützen. swissmedlaw™ empfiehlt jedoch, dass sich der Mandant mit einem eigenen Virenschutzprogramm ausstattet. swissmedlaw™ übernimmt keine Haftung für Schaden, der dem Mandanten als Folge der Kommunikation per E-Mail oder durch den Verlust von E-Mails entsteht. swissmedlaw™ behält sich das Recht vor, E-Mails mit möglicherweise gefährlichen Anhängen abzulehnen.

7. Geheimhaltung

Der Mandant wird durch eine strenge Geheimhaltungspflicht geschützt. swissmedlaw™ anerkennt für sich und ihre Hilfspersonen, dass neben den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) die Bestimmung über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) volle Anwendung findet. Sofern der Mandant schriftlich keine andere Weisung erteilt, geht swissmedlaw™ davon aus, dass der Mandant mit der Veröffentlichung der folgenden Informationen einverstanden ist: (i) der Tatsache, dass der Mandant ein Klient von swissmedlaw™ ist (wobei swissmedlaw™ keine Details über den Inhalt der geleisteten Arbeit veröffentlicht), und (ii) der Tatsache, dass swissmedlaw™ für eine spezifische Transaktion oder Angelegenheit vom Mandaten beauftragt wurde (vorausgesetzt, dass die Transaktion bereits anderweitig allgemein bekannt wurde und swissmedlaw™ zudem keine Information zur erbrachten Arbeit für den Mandanten preisgibt). swissmedlaw™ ist nicht Mitglied der Anwaltskammer und untersteht dem Anwaltsgeheimnis nicht.

8. Immaterialgüterrechte und vertrauliche Informationen

8.1 Sämtliche Dokumente, Unterlagen und andere Werke, einschließend Erfindungen, die swissmedlaw™ während der Erbringung von juristischen Dienstleistungen für den Mandanten entweder alleine oder in Verbindung mit anderen erarbeitet, entwickelt, macht, erstellt oder erfindet, und alle Eigentumsrechte daran ("Geistiges Eigentum") sind ausschließliches Eigentum von swissmedlaw™. Hiermit erteilt swissmedlaw™ dem Mandanten das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung des Geistigen Eigentums und zur Nutzungsüberlassung an Dritte unter Vorbehalt der Geheimhaltungspflicht ohne zeitliche und örtliche Beschränkung.

8.2 Alle Informationen, die swissmedlaw™ vom Mandanten zur Verfügung gestellt werden, insbes. Finanzinformationen, Angaben über Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, interne Richtlinien, Geschäftspläne, Kundeninformationen, Organisationsstrukturen oder andere Unterlagen,

die für swissmedlaw™‘ Arbeit für den Mandanten relevant sind, bleiben ausschließliches Eigentum des Mandanten und werden von swissmedlaw™ als streng vertraulich behandelt (“Vertrauliche Informationen”). Vertrauliche Informationen werden von swissmedlaw™ weder direkt noch indirekt für einen anderen Zweck verwendet als im Zusammenhang mit der Vertretung des Mandanten oder für die juristischen Dienstleistungen, die swissmedlaw™ auf Weisung des Mandanten hin erbringt.

9. Aufbewahrung von Dokumenten und Daten

swissmedlaw™ archiviert die Korrespondenz und andere relevante Dokumente in einer Angelegenheit, in der swissmedlaw™ für einen Mandanten handelt, für eine Periode von zehn (10) Jahren ab Beendigung der Angelegenheit in physischer oder elektronischer Form. Nach Ablauf dieser Periode ist swissmedlaw™ befugt, ohne vorherige Benachrichtigung an den Mandanten, beliebige aufbewahrte Dokumente zu zerstören oder zu löschen.

10. Interessenkonflikte

swissmedlaw™ nimmt keine Mandate mit möglichen Interessenkonflikten gegen bereits bestehende Mandanten an. Dieser Grundsatz erstreckt sich jedoch nicht auf Gesellschaften, welche mit einem bestehenden Mandanten verbunden sind, für die swissmedlaw™ aber bisher keine juristischen Dienstleistungen erbracht hat.

11. Geldwäscherei-Gesetzgebung

In bestimmten Situationen, welche in der Schweizer Geldwäscherei-Gesetzgebung umschrieben sind, muss swissmedlaw™ den Mandanten und/oder die an ihm wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) identifizieren, indem vom Mandanten bestimmte Informationen und Dokumente verlangt und aufbewahrt werden. Kann der Mandant die erforderlichen Informationen und Dokumente nicht zur Verfügung stellen, muss swissmedlaw™ unter Umständen das Mandat niederlegen. Wenn swissmedlaw™ aufgrund der Vorschriften der Schweizer Geldwäscherei-Gesetzgebung den Mandanten und/oder die an ihm wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) identifizieren muss, wird der Aufwand der Identifizierung gemäss den normalen Stundensätzen von swissmedlaw™ in Rechnung gestellt, einschliesslich aller angefallenen Spesen.

12. Haftung

12.1 swissmedlaw™ erbringt alle juristischen Dienstleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. swissmedlaw™ haftet nur für denjenigen Schaden des Mandanten, der unmittelbar auf eine Verletzung von swissmedlaw’s vertraglichen oder beruflichen Verpflichtungen zurückzuführen ist und soweit eine solche Verletzung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung durch swissmedlaw™ entstanden ist.

12.2 Der Mandant anerkennt ausdrücklich, dass ausschliesslich swissmedlaw™ als Unternehmung juristische Dienstleistungen erbringt. Der Mandant ist damit einverstanden, dass kein Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ gegenüber dem Mandanten eine primäre oder subsidiäre persönliche Haftung bei der Erbringung von juristischen Dienstleistungen durch swissmedlaw™ hat.

Der Mandant verzichtet hiermit darauf, eine Klage, auf welcher Grundlage auch immer, die auf von swissmedlaw™ erbrachten juristischen Dienstleistungen beruht, gegen Partner, Konsulenten oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ einzureichen. Wenn trotz der Bestimmungen dieses Art. 12.2 ein Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ in Zusammenhang mit einer Dienstleistung persönlich haftbar gemacht wird, kann sich der Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ selbstständig auf diesen Artikel 12.2 berufen, insoweit dies seine Haftung beschränkt, auch wenn diese Person während oder nach der Erbringung der juristischen Dienstleistungen nicht mehr Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ ist.

12.3 Jegliche Haftung seitens swissmedlaw™ ist auf den Betrag beschränkt, der für einen spezifischen Fall von swissmedlaw’s Haftpflichtversicherung bezahlt wird, zuzüglich des anwendbaren Selbstbehalts unter dieser Versicherung.

12.4 Der Mandant verpflichtet sich swissmedlaw™ und/oder jeden Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ für sämtliche Klagen und Ansprüche, welche von Dritten (wozu auch die von swissmedlaw™ gemäss Art. 2.3 allenfalls mandatierten Korrespondenzanwälte und andere Dritte gehören) gegenüber swissmedlaw™ anhängig oder geltend gemacht werden und im Zusammenhang mit der Erbringung der juristischen Dienstleistungen durch swissmedlaw™ stehen, vollständig schadlos zu halten. Diese Schadloshaltungsflicht des Mandanten bezieht sich auf sämtliche fälligen Beträge zu deren Zahlung swissmedlaw™ und/oder ein Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ auf Grundlage eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils und/oder eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs verpflichtet ist. Darüber hinaus bezieht sich diese Schadloshaltungspflicht des Mandanten auch auf die Kosten, welche swissmedlaw™ und/oder einem Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ im Zusammenhang mit der Abwehr einer solchen Klage oder eines solchen Anspruchs entstehen. Der Mandant verpflichtet sich zudem, swissmedlaw™ und/oder einem Partner, Konsulent oder Mitarbeiter von swissmedlaw™ auf schriftliches Verlangen innert 10 Kalendertagen sämtliche Kosten und Auslagen, welche für die Abwehr einer solchen Klage oder eines solchen Anspruchs voraussichtlich notwendig sein werden, vorzuschießen.

13. Kündigung

13.1 Ein Auftrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung sowohl vom Mandanten als auch von swissmedlaw™ gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat.

13.2 Im Kündigungsfall ist der Mandant verpflichtet, alle angefallenen Honorare und Spesen bezüglich der von swissmedlaw™ geleisteten Arbeit bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu bezahlen.

14. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen in Zusammenhang mit diesen AGB haben schriftlich zu erfolgen. Mitteilungen gelten im Sinne dieser AGB als schriftlich erfolgt, wenn sie (a) gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt werden, (b) per normale oder eingeschriebene Post oder per Kurier versandt werden oder (c) per E-Mail versandt werden, jeweils an die von einer Partei der anderen bekannt gegebenen Adresse.

15. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen

Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB von einer zuständigen Behörde für ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, gilt nur diese Bestimmung als gelöscht, während die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert in Kraft bleiben. In einem solchen Fall sind diese AGB so auszulegen und, wenn nötig, so zu ändern, dass die Wirkung oder das Ergebnis so nahe wie rechtlich möglich dem Ergebnis entspricht, das die Parteien mit der für ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärten Bestimmung dieser AGB beabsichtigt haben.

16. Änderungen und Ergänzungen

Von Zeit zu Zeit können Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB erforderlich sein. In solchen Fällen informiert swissmedlaw™ den Mandanten schriftlich über alle vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

17. Einverständnis

Der Mandant stimmt diesen AGB zu, entweder (i) durch Unterschrift und Rücksendung einer Kopie dieses Dokuments an swissmedlaw™ gemäss Art. 14; oder (ii) durch Beauftragung von swissmedlaw™, juristische Dienstleistungen zu erbringen, oder durch die Erlaubnis an swissmedlaw™ für den Mandanten weiterhin juristische Dienstleistungen zu erbringen, in welchen Fällen swissmedlaw™ davon ausgehen darf, dass der Mandant mit den AGB einverstanden ist. Diese Möglichkeiten der Annahme gelten auch für die Annahme von Änderungen und Ergänzungen.

18. Anwendbares Recht, ausschliesslicher Gerichtsstand

Diese AGB, einschliesslich der Gerichtsstandklausel, sowie jegliche Streitigkeiten, die sich aus den von swissmedlaw™ erbrachten Dienstleistungen ergeben oder die damit im Zusammenhang stehen, unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich, Zürich 1.

Zürich, im Januar 2023

swissmedlaw GmbH